

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

N^o 117.

Dinstag am 26. Mai

1863.

3. 83. a

Ausschließende Privilegien.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 14. Jänner 1863.

1. Dem Forcot und Söhnen, Maschinenfabrikanten zu Port St. Quen bei Paris, über Einschreiten ihres Bevollmächtigten Josef Anton Freiberrn v. Sonnenthal, Zivil-Ingenieurs in Wien, Wieden, Freundgasse Nr. 11, auf die Erfindung eigenthümlich konstruierter Pumpen-Benille, für die Dauer eines Jahres.

Am 24. Jänner 1863.

2. Dem Anton Fleck und seinem Sohne Joseph Fleck, Zinngießer in Böhmischem Kamnitz, auf eine Verbesserung an den Photogen-Sparlampen, für die Dauer eines Jahres.

3. Dem Samuel William Worsam, Ingenieur zu London, über Einschreiten seines Submandatars August Schmidt, Ingenieurs in Wien, Jägerzeile Nr. 28, auf die Erfindung einer Maschine, „der allgemeine Holzarbeiter“ genannt, mittelst welcher verschiedene Arten der Holzarbeit, als Bohren, Ruthen, Sägen, Ablanten u. s. w. ausgeführt werden können, für die Dauer von vier Jahren. Diese Erfindung ist im Königreiche Sachsen seit 4. August 1862 auf die Dauer von fünf Jahren patentirt.

4. Dem Eduard Fischer, Zivil-Ingenieur in Wien Stadt Nr. 580, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Pflasterung für Fußwege, für die Dauer eines Jahres.

5. Dem Herschmann L. Saar, Hippmann Saar und Simon Saar, Bettfedernhändler in Prag, unter der Firma: „Herschmann L. Saar & Söhne“, auf die Erfindung einer Maschine zur Erneuerung, Belebung und Reinigung der Bettfedern, für die Dauer von zwei Jahren.

6. Dem J. P. A. Bollmar, Kaufmann zu Kempten, im Großherzogthume Hessen (Firma: „A. Bollmar Sohn“), über Einschreiten seines Bevollmächtigten Karl A. Specker in Wien, Stadt, Salvatorhof, auf der Erfindung eines Apparates zum Klären von Wein, Bier und anderen Flüssigkeiten, für die Dauer von zwei Jahren. Diese Erfindung ist im Großherzogthume Hessen seit 15. September 1862 auf die Dauer von fünf Jahren patentirt.

Am 25. Jänner 1863.

7. Dem Gustav Durr, Beamten der Betriebsdirektion der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, zu Wien, Rennweg, Stanißlaugasse Nr. 4, auf die Erfindung einer transportablen Hebeschraube, für die Dauer eines Jahres.

Am 26. Jänner 1863.

8. Dem Anton Richter, Inhaber der landesbefugten Thonwaren- und Ziegelfabrik zu Zaběhlitz bei Königsaal in Böhmen, auf die Erfindung Thonplatten von beliebiger Größe mit verschiedenen Zeichnungen zur Bekleidung von Fußböden und Wänden zu erzeugen, für die Dauer von zwei Jahren.

9. Dem Simon Marth, Maschinenist in Wien, Margarethen, Gartengasse 19, auf die Erfindung eiserne Schrägen oder Füße anstatt der hölzernen zu den Verbindungsstreppen bei Uberschwemmungen anzuwenden, für die Dauer eines Jahres.

10. Dem Clemens Wirtensohn, Dekonomen zu Wien, Wieden, Hengasse Nr. 66, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Bohr- und Zeichnungsmaschine zum Gebrauche für Gravüre, Lithographen u. s. für die Dauer eines Jahres.

11. Dem Franz Wagner, Grund- und Sensenschmiedebesitzer zu Ofenbach in Nieder-Oesterreich, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Peter Grubits, Privat-Sekretärs in Wien, Stadt Nr. 1040, auf eine Erfindung Sensen, Sicheln und Strohmesser u. aus Eisen und Stahlabfällen durch eine eigenthümliche Härtungsmethode zu erzeugen, für die Dauer eines Jahres.

12. Dem Ludwig Seyß, Mechaniker in Aggersdorf bei Wien, auf eine Verbesserung eines Flüssigkeitsinsbesondere Spiritus-Messapparates, genannt „Quotienten-Apparat“, für die Dauer eines Jahres.

13. Dem André Jacques Amond Gaultier zu Nis Drangis in Frankreich und Alexis Simonide zu Paris, Beide Fabrikanten von künstlichem Dünger, über Einschreiten ihres Bevollmächtigten A. Martin, Wien Wieden 29, auf die Erfindung eines künstlichen Düngers, genannt „Guanohumifere“, für die Dauer eines Jahres.

14. Dem Joseph Anton Hehle, Klavierverfertiger in Wien, Wieden, Ziegelofengasse Nr. 10, auf eine Verbesserung der Klavier-Stellpaddel für die Dauer von zwei Jahren.

Am 27. Jänner 1863.

15. Dem Markus Friedmann, Erzeuger chemischer Produkte in Gperies, auf die Erfindung eines sogenannten „Oberungarischen Wagenfettes“, für die Dauer von drei Jahren.

16. Dem Alexander von Boér, Fabriksbesitzer zu Klausenburg in Siebenbürgen, auf die Erfindung rothe und rosenfarbe Anschlittkerzen, genannt „Rosengerzen“ zu erzeugen, für die Dauer eines Jahres.

Am 28. Jänner 1863.

17. Dem August Schmidt, Zivil-Ingenieur in Wien, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Konstruktion von Läden (Schlägern) bei Band-Webestühlen, für die Dauer von fünf Jahren.

18. Dem Konstant Sauval, Mechaniker zu Amiens in Frankreich, über Einschreiten seines Bevollmächtigten Friedrich Ködiger in Wien Wieden, Hauptstraße 51, auf die Erfindung eines Werkstuhles, welcher zugleich Duplic- und Zwirnmachine sei, für die Dauer eines Jahres.

19. Dem Theodor Leisler, Mariahilf, Gumpendorferstraße Nr. 63, auf eine Verbesserung der Journierschneid-Maschine, für die Dauer eines Jahres.

Die Privilegiumsbeschreibungen befinden sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung und jene zu Nr. 4, 7, 9, 12, deren Geheimhaltung nicht angefragt wurde, können dort eingesehen werden.

3. 227. a Nr. 6100.

Kundmachung.

Die k. k. Landesbehörde bringt über die nun im Lande Krain herrschende Kinderpest Folgendes zur allgemeinen Kenntniß:

Nach den ämtlichen Berichten ist die bisher nur an der Grenze Krains beobachtete Kinderpest seit dem Anfange des Monats April d. J. in acht hierländigen Bezirksgebieten zum Ausbruch gekommen.

Zuerst wurde dieselbe in die vier Bezirke Unterkrains Mötting, Eschernembl, Landstraß und Gottschee theils aus der Militärgrenze, theils aus Civil-Croatien eingeschmuggelt; später wurde sie aus Anlaß eines im küstländischen Bezirke Sessana zu Cognale abgehaltenen Viehmarktes in die 4 Bezirke Innerkrains Senofetsch, Wippach, Feistritz und Adelsberg verschleppt.

Wiewohl man gegen diese ansteckende Seuche die strengsten Preventiv- und Repressiv-Maßregeln in Anwendung gebracht hat, konnte dieselbe bisher nur auf ihre ursprünglichen Ausbruchsorte beschränkt werden ohne sie gänzlich auszurotten. Doch berechtigt der gegenwärtige Stand der Seuche zur Hoffnung, daß man einige verseuchten Orte in Wälder als seuchenfrei wird erklären können.

In letzterer Zeit erkrankten in den Bezirken Senofetsch und Eschernembl auch einige Schafe an der Löserdürre, doch sind bei dieser Thiergattung schon einige Heilungen vorgekommen.

Seit Beginn wurden in 19 Orten 45 Höfe von der Seuche heimgesucht, und der Gesamt-Viehstand dieser Orte von 1571 Kindern hat einen Verlust von 160 Stücken erlitten, wovon 46 an der Seuche verendeten, und 114 Stücke theils als krank, theils als der Seuche verdächtig gekuldet wurden.

Aus diesen nicht unbeträchtlichen und für Viele unerfesslichen Verlusten wird wohl jeder Viehbesitzer leicht entnehmen können, welche Gefahr dem hierländigen Viehstande droht und wird sich hiedurch aufgefordert fühlen, nicht nur selbst die dagegen eingeleiteten Maßregeln auf das Genaueste zu befolgen, sondern auch durch Belehrung der minder Einsichtsvollen auf deren Befolgung einzuwirken.

Laibach am 22. Mai 1863.

3. 222. a (2) Nr. 4371.

Konkurs-Kundmachung.

An der mit der Hauptschule zu Warasdin vereinigten dreiklassigen Unterrealschule ist eine grammatische Lehrerstelle mit dem Jahresgehälter von 630 fl. und mit dem Quartiergehälte von

105 fl. aus der städtischen Kasse in Erledigung gekommen. Zur Besetzung dieser Lehrerstelle wird hiemit bis Ende Juni l. Jahres der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber um diesen Lehrposten haben ihre, an die hohe königliche Hofkanzlei für Dalmatien, Kroatien und Slavonien gerichteten Gesuche mit dem Lauffcheine und mit den Zeugnissen über absolvirte Studien sowie über ihre gesetzmäßige Befähigung für das grammatische Lehramt an Unterrealschulen und endlich über die vollkommene Kenntniß auch der kroatischen Sprache zu belegen, und falls sie nicht öffentlich angestellt sind, unmittelbar sonst im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an den Schul-Distriktsaufseher des Unter-Warasdiner Distriktes zu leiten.

Von dem königlichen Statthaltereirathe der Königreiche Dalmatien, Kroatien und Slavonien. Ugram am 6. Mai 1863.

3. 225. a (1) Nr. 4161.

Kundmachung.

Bei der neu zu errichtenden Postexpedition zu Neudegg in Krain ist die Postexpedientenstelle, womit eine Jahresbestallung von 120 fl. und ein Kanzeleipauschale jährlicher 24 fl., dann die Verpflichtung zum Erlage einer Caution von 200 fl. verbunden ist, zu besetzen.

Bewerber um diese Dienstesstelle haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit der Nachweisung über das Alter, die Schulbildung und das sittliche und politische Wohlverhalten belegten Gesuche bis 6. Juni l. J. bei der Postdirektion in Triest einzubringen.

K. k. Post-Direktion Triest am 23. Mai 1863.

3. 226. a Nr. 4178.

Konkurse.

Im Postdirektionsbezirke in Triest ist eine Postoffizials- und eventuell eine Akzessistenstelle, erstere mit dem Jahresgehälter von 525 fl. und im Falle der Verwendung in Triest dem Quartiergehälte jährl. 126 fl., gegen Kautionserlag von 600 fl.; und zweitere mit dem Jahresgehälter von 315 fl. und beziehungsweise dem Quartiergehälte jährlicher 105 fl., gegen Kautionserlag von 400 fl. zu besetzen.

Gesuche sind bis 13. Juni l. J. bei der genannten Postdirektion einzubringen.

K. k. Postdirektion Triest am 23. Mai 1863.

3. 220. a (2) Nr. 2043.

Kundmachung.

der k. k. Steuer-Landes-Kommission Laibach, betreffend, die Ueberreichung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeit seit Georgi 1863 bis hin 1864.

Zum Zwecke der Umlegung der Hauszinssteuer für das nächstfolgende Verwaltungsjahr 1864 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Zinsvertragsbekenntnisse für die Zeit von Georgi 1863 bis Georgi 1864, auf die bis nun üblich gewesene Art bei der gefertigten k. k. Steuer-Landes-Kommission innerhalb der unten festgesetzten Termine während den vor- und nachmittägigen Amtsstunden einzureichen.

Die Herren Hauseigenthümer, Ruchnießer, Administratoren und Sequester von Gebäuden, sowie deren Bevollmächtigte hier in der Stadt und den Vorstädten Laibach's werden somit zur rechtzeitigen und genauen Vollziehung der in dieser Angelegenheit bestehenden Gesetze und Vorschriften angewiesen und aufgefordert, sich bei Abfassung der Hausbeschreibungen, dann der Hauszinsbekenntnisse genau nach der in voller Wirksamkeit bestehenden Belehrung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, wobei zugleich bemerkt wird,

daß auch alle Hütten, Buden, Kramläden, deren Benützung oder Vermiethung dem Eigenthümer nicht bloß zeitweise zusteht, und bezüglich welcher diesem auch das Eigenthum der Grundfläche, auf der sie errichtet sind, zukommt, sowie alle zu einem Hause gehörigen vermieteten Hofräume = Objekte der Hauszinssteuer bilden.

Die einzubringenden Hauszinsbetrags-Bekanntnisse, sowie die denselben beizuschließenden Hausbeschreibungen sind vor ihrer Ueberreichung noch einer sorgfältigen Prüfung vorzüglich in der Richtung zu unterziehen:

1. Ob in denselben alle Hausbestandtheile richtig aufgenommen wurden; solche sind mit ihren, ihrer Lage nach von zu unterst angefangen fortlaufenden Zahlen, wie dieß die Belehrung vom 26. Juni 1820 anordnet, in den Bekanntnissen genau übereinstimmend mit den Beschreibungen aufzuführen.

Die bei einem oder dem andern Hause gegen das verfloßene Jahr eingetretenen Aenderungen müssen jedesmal in der Hausbeschreibung und zwar in der Rubrik „Anmerkung“ nachgewiesen werden, und es dürfen bei jenen Häusern, welche sich ganz oder zum Theile im Genuss von Baufreijahren befanden, die steuerfreien Bestandtheile durchaus keine andere Zahlenbezeichnung erhalten, als jene, welche sie durch die Baufreijahresbewilligung erhielten.

Das Dekret, mittelst welchem eine noch gültige zeitliche Zinssteuerbefreiung bewilligt wurde, ist jedesmal in der Kolonne „Anmerkung“ aufzuführen.

2. Ob genau diejenigen Zinsbeträge, welche über Berücksichtigung der etwa eingetretenen Zinssteigerungen oder Zinsermäßigungen für jedes der 4 Quartale des Jahres 1863 bedungen wurden, und welche den Maßstab zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Steuer-Verwaltungsjahr 1864 zu bilden haben, sowohl nach ihren vierteljährigen Theilbeträgen, als in ihren ganzjährigen Summen aufgenommen wurden, wobei mit Beziehung auf den §. 15 der erwähnten Belehrung erinnert wird, daß nebst den verabredeten baren Miethzinsbeträgen auch alle aus Anlaß und wegen der Miethelbst sonst noch bedungenen Leistungen im Gelde, an Arbeit und Naturalien, an Steuer- oder Reparaturbeiträgen u. dgl. in Anschlag zu bringen und einzubekennen sind, daß die von den Hauseigenthümern selbst benützten oder an Anverwandte, Hausverwalter, Hausmeister, sonstige Angehörige oder Dienstleute überlassenen Wohnungen mit den Miethzinsen desselben oder der nachbarlichen Häuser in billiges Ebenmaß zu setzen, also mit jenen Zinsbeträgen einzubekennen sind, welche für dieselben von fremden Parteien, abgesehen von allen Nebenrückichten erzielt werden könnten, beziehungsweise früher wirklich erzielt wurden, um sonst einzutretenden amtlichen Ausmittlungen des Zinswerthes derselben zu begegnen; endlich, daß von Seite der Hausbesitzer oder deren Bevollmächtigten nach Bestimmung des §. 30 der Belehrung der gestattete 15prozentige Abschlag weder von den Zinsungen der in eigener Benützung stehenden, noch von jenen der vermieteten Wohnungen stillschweigend veranlaßt werden darf, weil dieß das Geschäft der Zinshebungsbekanntnisse zu bleiben hat.

3. Ob die eingestellten Zinsbeträge, wie solches die §§. 21, 22, 23 der Belehrung vorzeichnen, je nach Bestand und Dauer der Miethelbst bezüglich ihrer Richtigkeit von sämtlichen Wohnparteien eigenhändig bestätigt, oder bei des Schreibens unkundigen Miethparteien durch einen Namensschreiber als Zeugen unterfertigt seien, wobei die Miethparteien zugleich aufmerksam gemacht werden, daß im Falle der Bestätigung einer unrichtigen Zinsangabe nicht minder auch sie einer verhältnismäßigen Bestrafung unterliegen.

Zu diesem Punkte werden die Herren Hauseigenthümer mit Hinweisung auf das k. Patent vom 19. September 1857, womit die österreichische Währung als der alleinige gesetzliche Münz- und Rechnungsfuß angeordnet wurde, aufmerksam gemacht, daß in den Zinsbetrags-

kenntnissen die Miethzins in österreichischer Währung einzustellen kommen.

4. Ob dann auch richtig selbst alle unbewohnten und unbenützt stehenden Hausbestandtheile, nach Vorschrift der §§. 25 und 26 der Belehrung, mit den angemessenen Zinswerthbeträgen angeführt seien, weil für den Fall der Fortdauer des Unbenützteins derselben über gehörige besondere Anzeigen der Anspruch auf verhältnismäßige Abschreibung der vorgeschriebenen, beziehungsweise Rückerlag der bereits eingezahlten Zinssteuergebühren erwächst.

Das unterbliebene Einbekennen eines aus der Vermiethung von Hausbestandtheilen bezogenen Zinses, ist auch dann eine, als Zinsverheimlichung strafbare Unrichtigkeit, wenn diese vermieteten Häuserbestandtheile für sich allein, oder mit andern vereint als in der eigenen Benützung des Hauseigenthümers angegeben, und als solche ohne Ansaß eines Zinswerthes gelassen werden.

Auch müssen zu Folge des hohen Subernal-Intimat's vom 24. Juli 1840, Z. 18051, in die Hauszinsbekenntnisse die Feuerlösch-Requisiten-Depositorien und die Fleischbänke einbezogen werden, weil für die genannten Ubifikationen, wenn sie gleich keinen reellen Zinsbetrag abwerfen, doch im Wege der Parifikation ein angemessenes Zinsbetragsverhältniß ermittelt werden kann.

Am Schlusse jedes Zinsbetragsbekenntnisses ist die Klausel, wie solche der §. 27 der Belehrung vom 26. Juni 1820 vorzeichnet, beizusetzen, und das Bekenntniß eigenhändig von dem Hauseigenthümer oder dessen bevollmächtigten Stellvertreter, bei Kuranden durch den Kurator zu unterfertigen.

Sind mehrere als Ein Besitzer des Hauses, so müssen das Bekenntniß alle Besitzer eigenhändig unterfertigen, und es ist denselben kein

Kollektiv-Name beizusetzen. Jene Individuen, welche zur Verfassung, Unterfertigung und Ueberreichung der Zinsbetragsbekenntnisse von Seite der dazu Verpflichteten beauftragt oder ermächtigt werden, haben eine auf diesen Akt lautende Spezial-Vollmacht ihrer Vollmachtgeber dem Bekenntnisse beizulegen, doch wird ausdrücklich bemerkt, daß im Falle einer in demselben entdeckten Unrichtigkeit oder eines Gebrechens, nur die Vollmachtgeber, d. i. die Hausbesitzer selbst oder die nach den §§. 27 und 28 der Belehrung vom 26. Juni 1820 zur Fassionseinbringung Verpflichteten dem Steuerfonde verantwortlich und haftend bleiben.

Die Namensfertiger des Schreibens nicht kundigen Parteien, denen die in der Fassion ausgeführten Zinsbeträge genau angegeben werden müssen, bleiben für das beigefügte Kreuzzeichen verantwortlich, und es wird hier nur noch beigefügt, daß zur Namensfertigung Niemand aus der Familie oder aus der Dienerschaft des Hauseigenthümers verwendet werden darf.

Bei Schreibensunkundigen Hauseigenthümern muß das beigefügte eigenhändige Kreuzzeichen, außer dem Namensfertiger, auch noch ein zweiter Schreibenskundiger Zeuge bestätigen.

Für jedes mit einer besondern Konfektionszahl, oder zugleich mit mehreren derlei Zahlen bezeichnete Haus, sowie für jedes andere für sich bestehende Hauszinssteuer-Objekt ist ein abgesondertes Zinsbekenntniß zu überreichen, und es sind nicht die Zinsbetragsbekenntnisse von mehreren, Einem Eigenthümer gehörigen Häusern mit einander zu verbinden.

Zur Ueberreichung der so eben besprochenen Hausbeschreibungen und Hauszinsbetragsfassionen sind nachstehende Termine festgesetzt worden, und zwar:

a) Der innern Stadt:

Der 1. Juni 1863 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive 100
 » 2. » » » » » 101 » » 200
 » 3. » » » » » 201 » » lit. G.

b) Der Vorstadt St. Peter:

Der 5. Juni 1863 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive lit. H.

c) Der Kapuziner-Vorstadt:

Der 6. Juni 1863 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive lit. C.

d) Der Gradtscha-Vorstadt:

Der 8. Juni 1863 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive lit. A.

e) Der Polana-Vorstadt:

Der 9. Juni 1863 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive lit. D.

f) Der Karlstädter-Vorstadt:

Der 10. Juni 1863 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive lit. C.

g) Der Vorstadt Hühnerdorf:

Der 11. Juni 1863 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive lit. C.

h) Der Krafau-Vorstadt:

Der 12. Juni 1863 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive lit. C.

i) Der Tirnau-Vorstadt:

Der 13. Juni 1863 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive lit. C.

k) Der Karolinen-Grund:

Der 15. Juni 1863 für die Häuser Konf. - Nr. 1 bis inclusive 49.

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand der Miethzins seit dem vorigen Jahre nicht geändert habe, werden nicht angenommen.

Wer die obangegebenen Fristen zur Ueberreichung der Hausbeschreibungen und der Zinsbetragsbekenntnisse nicht zuhalten sollte, verfällt in die §. 20 der Belehrung für die Hauseigenthümer vorgeschriebene Behandlung.

Obgleich die so eben besprochenen Eingaben in der Regel von den Herren Hauseigen-

thümern selbst überreicht werden sollen, so will man davon jedoch nur gegen dem abgehen, daß die respektiven Herren Hauseigenthümer zu dieser Uebergabe lediglich solche Individuen verwenden werden, die zur Behebung allfälliger Anstände eine entsprechende Aufklärung zu geben oder eine Belehrung aufzufassen im Stande sind.

K. Steuer-Landes-Kommission.

Laibach am 8. Mai 1863.

3. 976. (3)

Nr. 107.

E d i k t.

Mit Bezug auf das Edikt des k. k. Landesgerichtes Laibach dd. 2. Mai l. J. Z. 2028, wird bekannt gemacht, daß außer den daselbst bezeichneten Grundstücken aus dem Verlasse des Josef Tscherne vulgo Bitenz auch die nachbenannten Realitäten, als: die zu Unterschischka an Konf. - Nr. 34 an der Commerzialstraße gelegene Hausrealität sammt Acker, dann ein Acker am Schischkauerfelde, zwei Waldantheile unter Rosenbach und eine Wiese in Waittsch, am 28.

und 29. d. M. am Orte der Realitäten im Wege der freiwilligen Versteigerung hintangegeben werden.

Die Feilbietung beginnt am ersten Tage auf dem im landesgerichtlichen Edikte bezeichneten Acker hinter St. Christof Früh 9 Uhr. Das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen können bis hin bei dem Befertigten eingesehen werden.

Laibach am 20. Mai 1863.

Dr. Julius Rebitsch,

k. k. Notar, als gerichtl. Kommissär.